

# Satzung des Heimatverein Aschendorf-Hümmling e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen Heimatverein Aschendorf-Hümmling e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Osnabrück unter der Nr. VR 15005 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. In allen Schichten der Bevölkerung Verständnis für die hier bodenständige Volkskultur zu wecken, das Brauchtum zu hegen und sinnvoll zu entwickeln, die heimische Mundart zu pflegen und echte Volkskunst zu fördern,
2. das natürliche Landschaftsbild, die Pflanzen und Tierwelt zu hegen,
3. die heimischen Baudenkmäler zu erhalten und zu schützen und im Anschluss an die gegebenen Überlieferungen die heimische Siedlungs-, Bau- und Wohnkultur zu pflegen und fortzubilden.
4. alle Bestrebungen, die der Pflege der Heimatliebe und des Heimatstolzes dienen, zu unterstützen und
5. zur Erreichung dieser Aufgaben bemüht sich der Verein,
  - A. weite Schichten der Bevölkerung durch Vorträge, Wanderungen, Führungen, Ausstellungen und Heimatabende mit den Werten und Schönheiten des Vereinsgebietes vertraut zu machen,
  - B. den Schulen aller Art Hilfsmittel an die Hand zu geben,
  - C. eine Heimatbücherei und ein Bildarchiv einzurichten und
  - D. alle wissenschaftlichen Arbeiten zur Erforschung der Heimat zu unterstützen.

## § 2

Der Heimatverein ist ein eingetragener Verein, hat seinen Sitz in Clemenswerth und erstreckt sich über das Gebiet des Altkreises Aschendorf-Hümmling. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gründung des Vereins am 01. April 1951.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Mitglieder des Vereins können werden:

Einzelpersonen, Körperschaften, Firmen und Vereine.

Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.

## § 4

Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestrebungen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Vereine und Körperschaften zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit.

## § 5

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern, die sich auf das Vereinsgebiet verteilen. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 6

Kraft ihres Amtes gehören dem erweiterten Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Vorsitzende des Kreistages des Kreises Emsland oder sein Vertreter, sofern sie ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet haben
2. der Landrat des Landkreises Emsland.

## § 7

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

## § 8

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.

In dieser Versammlung ist

1. über die Tätigkeit des Vereins zu berichten,
2. die Vereinsrechnung abzunehmen und
3. ggf. die Neuwahl des Vorstandes gem. § 5 vorzunehmen.

Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorsitzenden 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung einberufen werden. Jedes Mitglied ist schriftlich einzuladen. Jede satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 9

Die Hauptversammlung tritt ferner nach Bedarf zusammen; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

## § 10

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## § 11

Durch die Hauptversammlung können verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

## § 12

Bei Austritt aus dem Verein geht für den Austretenden jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren. Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## § 13

Die Satzung kann grundsätzlich nur in einer ordentlichen Hauptversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen. Der Verein gilt dann als aufgelöst, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke an die dem Heimatverein Aschendorf-Hümmling e.V. angeschlossenen örtlichen gemeinnützigen Heimatvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

*49751 Sögel-Clemenswerth, den 27. November 2019*

*Zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am 27. November 2019 in Werpeloh*

*Der Vorstand des Heimatvereins Aschendorf-Hümmling e.V.*

*gez. Hans Albers, gez. Hans Grönloh, gez. Marion Martina*